



VERORDNUNG

über die Einhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen (Fremdenverkehrsbeiträgeverordnung)

Die Gemeinde Alberschwende hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.1991 gemäß § 1a Fremdenverkehrsgesetz, LGB1. Nr. 9/1978 i. d. F. LGB1. Nr. 5/1991 zur Fremdenverkehrsgemeinde erklärt.

In ihrer Sitzung von 20.12.1990 / 13.05.1991 hat die Gemeindevertretung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 3 leg. cit. Fremdenverkehrsbeiträge einzuheben.

Für das Jahr 2019 wird der Hebesatz für die Fremdenverkehrsbeiträge gemäß § 6 leg. cit. mit 0,003577 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Bürgermeisterin



Angelika Schwarzmann